

### Soziale Dienste

Hauptstrasse 10  
5616 Meisterschwanden  
Telefon 056 676 66 61  
soziale.dienste@meisterschwanden.ch

## Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Meisterschwanden

Wenn Sie Sozialhilfeleistungen beantragen oder bereits beziehen, sind verschiedene Regeln einzuhalten. Das sozialhilferechtliche Existenzminimum setzt sich aus dem Betrag für den Lebensunterhalt, die Gesundheit und das Wohnen zusammen.

Gemäss SKOS-Richtlinien kann die Gemeinde individuell die Höhe der Mietzinse je nach Haushaltsgrösse festlegen. Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde nach Meisterschwanden umziehen und Sie bereits Sozialhilfeleistungen bezogen haben, sind Sie verpflichtet, beim neuen Mietvertrag die Richtlinien von Meisterschwanden einzuhalten. Wenn Sie einen neuen Antrag auf Sozialhilfeleistungen einreichen und Ihr Mietzins über den Richtlinien liegt, werden die effektiven Wohnkosten nur bis zum nächsten Kündigungstermin akzeptiert. Bei einer vertraglich festgesetzten längeren Mietdauer muss ein Nachmieter gesucht werden.

Die Richtmietzinse Stand 1. März 2018 in Meisterschwanden lauten wie folgt:

Einzelperson in einer Pension/Hotel	1 Zimmer	CHF 750.00
Junge Erwachsene (18 – 25jährig)	1 Zimmer möbliert	CHF 600.00
Einzelperson ohne eigenen Haushalt / Zimmer in WG	1 Zimmer	CHF 750.00
Einzelperson mit eigenem Haushalt	1 - 2 Zimmer	CHF 1'250.00
Ehe-/Konkubinatspaar ohne Kinder	2 ½ - 3 Zimmer	CHF 1'350.00
Ehe-/Konkubinatspaar mit 1 – 2 Kindern	3 - 3 ½ Zimmer	CHF 1'450.00
Ehe-/Konkubinatspaar mit 3 und mehr Kindern	4 - 4 ½ Zimmer	CHF 1'750.00
Alleinerziehende mit 1 – 2 Kindern	3 - 3 ½ Zimmer	CHF 1'450.00
Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern	4 - 4 ½ Zimmer	CHF 1'750.00

Die aufgeführten maximalen Mietzinsen verstehen sich exklusive Nebenkosten. Der Gemeinderat Meisterschwanden hat folgende maximale Nebenkosten festgelegt:

Nebenkosten Pension/Hotel	keine
Nebenkosten „Junge Erwachsene“	max. CHF 100.00 (CHF 1'200.00 pro Jahr)
Nebenkosten für 1 - 2 Personen	max. CHF 200.00 (CHF 2'400.00 pro Jahr)
Nebenkosten für 3 - 4 Personen	max. CHF 300.00 (CHF 3'600.00 pro Jahr)
Nebenkosten ab 5 Personen	max. CHF 400.00 (CHF 4'800.00 pro Jahr)

### Grundsätze

- Die Mietzins-Obergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten
- Die Monatsmiete ohne Nebenkosten und die Nebenkosten sind getrennt auf die Einhaltung der jeweiligen Obergrenze zu beurteilen.
- Bei den oben erwähnten Richtlinien handelt es sich um effektive Grenzwerte. Es kann kein Rechtsanspruch auf Übernahme von Wohnkosten in diese Höhe aus diesen Richtlinien abgeleitet werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ihre Wohnkosten möglichst tief halten.

Sie erreichen uns unter der Nummer **056 676 66 61** oder per Mail: soziale.dienste@meisterschwanden.ch